



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/0823

**Veranlasser / Verursacher:**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Datum:** 11.04.2018

**Aktenzeichen:**

## Antrag

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.04.2018 betr.  
„Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen,,**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie	25.04.2018		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2018		öffentlich
Kreistag	07.05.2018		öffentlich
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie	06.06.2018		öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis als Aufsichtsbehörde möge mit den Kommunen als Eigentümer der landwirtschaftlichen Wegestreifen (Ackerrandstreifen) prüfen, wie die Einhaltung des §14 (1) BNatSchG in Verbindung mit den § 15 ( 1 und 2) BNatSchG gewährleistet werden kann. Als erste Datengrundlage kann hierbei das Ackerrandstreifenkataster vom ZRK dienen (sofern keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen), welches für die anderen Kommunen des Landkreises Kassel dann zu ergänzen wäre.

Im Rahmen der Prüfung sollen u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Maßnahmen können zur Einhaltung und Kontrolle der o.g. Paragraphen des BNatSchG ergriffen werden?
- Welcher Verwaltungsaufwand wäre mit der Datenerhebung, unter Berücksichtigung des Katasters des ZRK, verbunden?
- Welcher Verwaltungsaufwand wäre mit der Ermittlung, der Durchführung entsprechender Anhörungsverfahren, dem Anordnen von Wiederherstellungsverfügungen sowie den anschließenden Kontrollen verbunden?
- Welcher Personalbedarf ist für diese Maßnahmen notwendig?
- Mit welcher Bußgeldhöhe müssten die Verursacher bei Durchführung entsprechender Verfahren gegen diese Ordnungswidrigkeit rechnen (Fläche/Euro)?
- Wie groß ist der Anteil der betroffenen Flächen (ggf. Schätzung)?

- Welche möglichen Förderprogramme gibt es, bzw. welche Beratung kann den Kommunen zur Nutzung der eigenen Flächen (Ackerrandstreifen bzw. Wegerandstreifen) durch den landkreiseigenen Fachdienst angeboten werden?

### **Begründung:**

In den o.g. Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geht es unter anderem um die Anforderungen an die "gute fachliche Praxis" in der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung". Heute wird diese so interpretiert, dass die Wege- bzw. Ackerrandstreifen selbstverständlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bearbeitet werden. Hierbei handelt es sich

allerdings, nach dem BNatSchG, in den allermeisten Fällen um einen "Eingriff in die Natur und Landschaft", der ohne einen entsprechenden Ausgleich eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Kommunen als Eigentümer sind meistens dankbar für "Pflege und Bearbeitung" ihrer eigenen Flächen durch die Landwirte. **Allerdings gehen durch die intensive Bearbeitung auch wichtige Lebensräume für die Flora und Fauna verloren**, die unter anderem auch für die Kommunen als wertvolle Flächen genutzt werden könnten.

Die negativen Auswirkungen auf unsere biologische Vielfalt sind überall spürbar, hier gilt es entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen

Woizeschke-Brück  
Fraktionsvorsitzende

### **Anlage/n:**

2018/0823 Anlage 1

2018\_0823 Anlage 2

2018\_0823 Anlage 3

2018\_0823 Anlage 4

2018\_0823 Anlage 5

### **Anlagenbeschreibung**

**Anlage 1:** Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.04.2018